OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500419/2/KLe

Datum:
Linz, 31. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. B N M.Sc., R, R gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 7.6.2018 GZ: BHSEJagd-2017-240798/11-Nes, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Straferkenntnis vom 7.6.2018 GZ: BHSEJagd-2017-240798/11-Nes, folgenden Spruch erlassen:
„Sie haben es am 03.12.2016 in R (Eigenjagd N) unterlassen, die bei der Bewegungsjagd im Jagdgebiet der Eigenjagd N anwesenden Jagdgäste über die Einhaltung der Abschusszahlen in Bezug auf den für das Jagdgebiet der Eigenjagd rechtskräftigen Abschussplan zu informieren und damit wissentlich eine Überschreitung des im Abschussplan für das Eigenjagdgebiet N festgelegten Maximalabschusses von Rothirschen gebilligt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 50 Abs. 1 und 5 Oö. Jagdgesetz LGBl. Nr. 32/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 4/2018 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste LGBl. Nr. 74/2004 i.d.F. LBGl. Nr. 91/2012
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von je	Freiheits-strafe von	Gemäß
600,--	93 Stunden		§ 95 Abs. 1 lit. j Oö. Jagdgesetz LGBl. Nr. 32/1964

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
60,-- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
-- Euro als Ersatz der Barauslagen für
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 660,-- Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, das Straferkenntnis aufzuheben, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe):
„[...]
Abschussplan
Ich habe am 10.4.2016 für das Jagdjahr 2016/17 bei der Behörde meinen Abschussplan angezeigt und dieser wurde am 25.5.2016 bewilligt, in der Form, dass der Abschussplan laut Spalte C gilt. Es wurden von der Behörde keine Änderungen in Spalte D festgelegt. Betreffend Rotwild sind somit für das Jagdjahr 2016/17 2 Hirsche und 3 Stück Kahlwild (1 Alttier, 1 Einjähriges weibliches und ein weibliches Kalb) bewilligt. [...] Wir zeigen auch im Bezirk Freistadt immer im Abschussplan in der Zeile C die geplante Anzahl von Hirschen und so weiter an. Der Abschussplan wird von der BH wie in Zeile C angezeigt bewilligt. Damit gibt es keine Klasseneinteilung und Reihenfolgen, die nur die BH in Zeile D allenfalls festlegen könnte, falls es eine stichfeste Begründung geben würde.

In der Begründung der Straferkenntnis wird angeführt, dass am 3.2.2017 bei der Bewertung der Schalenwildtrophäen im Bereich der Eigenjagd N zwei Rothirsche der Klasse III am 7.7.2016 und am 3.12.2016 sowie ein Rothirsch der Klasse I am 3.12.2016 erlegt wurden.
Dies ist so nicht richtig. Die beiden Rothirsche der Klasse III sind Schmalspießer. Sie gehören nicht zu den mehrjährigen Hirschen. Für sie ist eine eigene Spalte im Abschussplan vorgesehen, damit sie gesondert von den Hirschen behandelt werden können.
Am 7.7.2016 handelt es sich um 1 Stück männliches Einjähriges Rotwild (Schmalspießer). Diese Spalte habe ich am Abschussplan leer gelassen. Da es sich um einen Mindestabschuss handelt kann er auch überschritten werden (0,1,2... viele).
Auch am 3.12.2016 handelt es sich um 1 Stück männliches Einjähriges Rotwild (Schmalspießer).
Die Behörde führt aus, dass in meinem Abschussplan für das Jagdjahr 2016/17 nur der Abschuss von 2 Stück Rothirschen der Klasse III mehrjährig festgelegt worden ist. Der Abschuss eines Hirsches der Klasse I jedoch nicht.
Im Schreiben vom Bezirk Freistadt ist eindeutig erklärt, dass im Abschussplanformular die Abschnitte A, B, und C vom Jagdausübungsberechtigten auszufüllen sind. Der fett umrandete Teil ‚D' auf Seite 2 ist ausschließlich für eine allfällige Festsetzung des Abschussplanes durch die Behörde freizuhalten!
Daher kann eine Klassenfestlegung nur mit Spalte D vorgenommen werden, wenn der angezeigte Abschussplan von der Behörde begründet geändert wird und eben dann mit Spalte D festgelegt wird.
Ich habe einen angezeigten Abschussplan nach Spalte C bewilligt. Es wurde von meinem Antrag nichts geändert, daher musste auch nichts mit Spalte D festgelegt werden. Daher ist für mich nur Spalte C relevant. Wenn von der Behörde nach Spalte C bewilligt wird dann gilt Spalte C. Wenn mit Spalte D allfällig eine Änderung festgelegt wird, dann gilt Spalte D. Spalte D darf nur von der Behörde ausgefüllt werden. Wenn nach Spalte C bewilligt wird, dann ist es irrelevant was in Spalte D allfällig steht.
Es wäre unlogisch, wenn die Behörde nach Zeile C Abschussplanzahlen bewilligt und dann gleichzeitig mit Spalte D etwas anderes festlegen will.
Wenn die Behörde etwas mit Spalte D begründet festlegt verliert eine Abschusszahl in Spalte C auch ihre Gültigkeit. Es kann im Abschussplan entweder nur Spalte C oder nur Spalte D gelten. Niemals können beide gleichzeitig Gültigkeit haben!
Mein angezeigter Abschussplan für das Jagdjahr 2016/17 ist von der Behörde am 25.5.2016 nach Spalte C bewilligt worden. Da keine Bedenken im Sinn, des § 50 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz bestanden, wurde der Abschussplan lt. Spalte D bescheidmäßig nicht festgelegt. In Spalte C gibt es nur Zahlen und keine Klassen! Die Behörde stellt wieder fest, dass es sich um einen rechtskräftig festgesetzten Abschussplan
mit zwei Stück Rothirschen der Klasse III handelt.
Ich bin aber der Meinung, siehe oben, dass in meinem Abschussplan von der Behörde nichts festgesetzt worden ist sondern der angezeigte Abschussplan nach Spalte C bewilligt ist. Die Behörde geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Bewegungsjagd bereits ein Hirsch der Klasse III (Erlegerdatum 7.7.2016) des Abschussplanes erlegt war, also wäre nur noch der Abschuss eines Rothirsches der Klasse III in meiner Eigenjagd aufgrund des festgelegten Maximalabschusses von zwei Stück Rothirschen der Klasse III im laufenden Jagdjahr möglich gewesen.
Im Schreiben vom 26.3.2017 hat der Bezirksjagdbeirat Steyr und BJM K der BH folgenden Sachverhalt mitgeteilt:

Es wurde 1 Rothirsch der Klasse III 1-jährig mit Erlegerdatum 7.7.2016, 1 Rothirsch der Klasse III 1-jährig mit Erlegerdatum 3.12.2016 und 1 Rothirsch der Klasse I, Kronenzwölfender, Alter 10 Jahre mit Erlegerdatum 3.12.2016 der Bewertungskommission vorgelegt. Daher irrt die Behörde, wenn sie davon ausgeht, dass zum Zeitpunkt der Bewegungsjagd am 3.12.2016 nur mehr ein Rothirsch der Klasse III möglich gewesen wäre.
Der vom Bezirksjagdbeirat Steyr und BJM Kern am 26.3.2017 der Behörde mitgeteilte Sachverhalt ist eindeutig:
Die beiden Rothirsche der Klasse III 1-jährig sind Schmalspießer. Diese zählen im Abschussplan nicht zu den Hirschen sondern es gibt eine eigene Spalte mit dem Namen ‚Rotwild, Einjährige Männlich'. Diese Spalte für die Schmalspießer ist sowieso ein Mindestabschuss.
Damit ist bewiesen und klargestellt, dass zum Zeitpunkt der Bewegungsjagd am 3.12.2016 beim Rotwild immer noch 2 Hirsche, Schmalspießer und Kahlwild nach Spalte C im Abschussplan bewilligt und damit frei waren.
Weiter unten schreibt die Behörde selber, dass bei der Genossenschaftsjagd R und in der Eigenjagd S nur Kahlwild und Rothirschspießer (hier sind die im Abschussplan festgelegten Zahlen Mindestabschüsse, die auch überschritten werden dürfen) zum Abschuss frei gegeben waren.
Warum wird bei den Nachbarjagden von der Behörde akzeptiert, dass es sich um Mindestabschüsse beim Kahlwild und bei den Rothirschspießem handelt und bei mir wird ein Rothirschspießer (Schmalspießer, einjährig männliches Rotwild) erlegt am 7.7.2016 bei der ersten Spalte mit den Hirschen angerechnet?
Es wird mir vorgeworfen, dass ich meine Jagdgäste nicht darauf hingewiesen hätte, dass laut rechtskräftigen Abschussplan bei meiner Eigenjagd nur mehr ein Rothirsch der Klasse III zum Abschuss frei wäre. Der Schmalspießer erlegt am 7.7.2016 zählt nicht zu den Hirschen. Damit waren auf meinem Abschussplan immer noch 2 Hirsche und Schmalspießer und Kahlwild frei, weil es sich ja um einen Mindestabschuss handelte. Deshalb wäre es falsch gewesen, wenn ich meine Jagdgäste informiert hätte, dass nur ein Rothirsch der Klasse III zum Abschuss frei gewesen wäre.
Die Behörde führt aus, dass im Zuge der Bewegungsjagd in meinem Jagdgebiet am 3.12.2016 ein Rothirsch der Klasse III und ein Rothirsch der Klasse I erlegt worden sind, woraus sich eine Überschreitung des im Abschussplan festgelegten maximalen Abschusses sowie einer Klassenüberschreitung bei Rothirschen ergebe und der Abschuss des Rothirsches der Klasse I nicht durch den Abschussplan für das Jagdjahr 2016/17 gedeckt wäre. In meinem angezeigten Abschussplan für das Jagdjahr 2016/17 sind 2 Hirsche von der Behörde am 25.5.2016 bewilligt worden.
Erlegt wurden beim männlichen Rotwild:
1 Hirsch (Klasse I) = 1 Hirsch
2 Schmalspießer = 2 Rotwild männlich einjährig
Daraus ergibt sich, dass mein angezeigter und von der Behörde am 25.5.2018 bewilligter Abschussplan die Abschussplanzahlen der Spalte C bei den Hirschen nicht überschritten worden ist und der Mindestabschuss beim Einjährigen männlichen Rotwild (Schmalspießer) um 2 Stück übererfüllt worden ist.
Es gab beim bewilligten Abschussplan in meiner Eigenjagd keine Überschreitung des Maximalabschusses bei den Hirschen. Der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ist somit nicht gegeben. Folglich kann ich auch keine Verwaltungsübertretung gebilligt haben, schon gar nicht wissentlich.

Am 3.12.2016 war das Jagdjahr schon zeitlich sehr weit fortgeschritten und es wurde die quantitative Erfüllung des Abschussplanes immer vordringlicher.
Bei dieser Bewegungsjagd ist in meiner Eigenjagd der Hirsch erst buchstäblich in den letzten Minuten unmittelbar vor Triebende erlegt worden. Daher war bis Triebende immer noch ein 2. Hirsch zum Abschuss frei. Es bestand daher keine Notwendigkeit meine Jagdgäste zu informieren, dass keine weiteren Hirsche mehr geschossen werden dürfen, damit es zu keiner Überschreitung der Abschusszahlen im bewilligten Abschussplan kommt! Auch nach dieser Bewegungsjagd, auf der viele Hirsche aber leider kein Kahlwild gesehen worden ist, war der Abschussplan mit 2 Hirschen mit dem Abschuss von einem Hirsch erst zu 50% erfüllt. Man kann erkennen, wie schwierig es ist einen Hirsch zu erlegen. Erst nachdem mir ein Jagdgast oder Jäger mitgeteilt hätte, dass ein 2. Hirsch erlegt worden ist, hätte ich als Jagdleiter selbstverständlich sofort alle anderen Jagdgäste und Jäger in meiner Eigenjagd verständigen müssen, dass ab sofort keine weiteren mehrjährigen Hirsche mehr frei wären, weil der im Abschussplan bewilligte Abschuss von 2 Hirschen erfüllt ist und keine Überschreitung der Abschusszahlen bei den Hirschen gestattet ist.
Die Behörde wirft mir vor, dass ich meiner Pflicht der Information der Jagdgäste über den noch möglichen Abschuss von Rothirschen zum Zeitpunkt der Bewegungsjagd im Rahmen des rechtskräftigen Abschussplanes (max. ein Stück Rothirsch der Klasse III) nicht nachgekommen bin. Weiteres habe ich es unterlassen meine Jagdgäste zu informieren, dass der Abschuss von Rothirschen der Klasse I und II durch den rechtskräftigen Abschussplan nicht gedeckt ist.
Diese von der Behörde geforderte Informierung meiner Jagdgäste wäre falsch gewesen. Denn vor Beginn der Bewegungsjagd war erst ein Schmalspießer am 7.7.2016 geschossen worden. Damit waren nicht, wie die Behörde fälschlich ausführt, nur mehr 1 Rothirsch der Klasse III frei gewesen, sondern 2 Hirsche nach Spalte C in meinem Abschussplan bewilligt.
Es wird mir vorgeworfen, dass die fachliche Überprüfung welcher Klasse der Rothirsch zuzuordnen ist nicht erfolgen konnte, weil ich mich geweigert hätte, den für die fachliche Beurteilung erforderliche Unterkiefer des Rothirsches dem Jagdsachverständigen auszuhändigen. Das Unterkiefer des gegenständlichen Hirsches wurde von mir der Behörde vorgelegt. Das von der Kommission zur Trophäenbewertung bestimmte Alter wurde von mir nicht angezweifelt. Wichtig ist das Ansprechen des Wildes vor dem Schuss und nicht nachher.
Ich habe den Sachverständigen nur darauf aufmerksam gemacht, dass im Kommentar zum oö. Jagdgesetz klar festgehalten ist: Der Sachverständige hat die äußerlich sichtbaren Merkmale der Trophäe (des Geweihs) darzustellen, anhand deren er (oder der sonstigen Umstände) zur Bestimmung des Alters gelangte und die auch ein geübter Jäger erkennen muss. Erst dadurch kann beurteilt werden, ob den Beschuldigten ein Verschulden trifft (VwGH. 12.12.1984, 83/03/0277).
Deshalb wollte ich keine unnötigen Kosten verursachen, die auch nur abgelenkt hätten, da es nur um die äußeren Merkmale der Trophäe ging. Der Unterkiefer ist aber eindeutig nur ein inneres Merkmal, das dem Jäger vor Schussabgabe nicht zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wäre die okulare Altersschätzung des Unterkiefers postmortale Besserwisserei.
Ich wollte von der Behörde wissen, ob von einem Jagdsachverständigen geprüft werden könne, ob nach den äußeren Merkmalen eine Zuordnung des Hirsches zu einer Klasse I oder Klasse II vor Abgabe des Schusses für den Jäger möglich gewesen wäre. Die okulare Bestimmung des Alters nach dem Unterkiefer ist problematisch. Daher gibt es ja auch nicht nur einen Fachmann sondern eine vielköpfige Kommission bei Trophäenbewertungen. Trotzdem sind genaue Altersbestimmungen mit dieser okularen Methode einfach nicht

möglich. Die Schätzung des Alters lag zwischen 8 und 10 Jahren. Damit liegt ohnehin eine nur geringe Abweichung vor. Mitglieder anderer Bewertungskommissionen, mit jahrzehntelanger Erfahrung, von anderen Bezirken haben mir bestätigt, dass man sicherlich Fehler von einigen Jahren zur Kenntnis nehmen muss. Sogar die Bestimmung des Alters durch Zahnschliff ist wissenschaftlich nicht unumstritten. [...]
Seit 1927 ist der Forstbetrieb mit Eigenjagd im Familienbesitz. Es gibt penible jagdliche Aufzeichnungen. Ein Hirsch der Klasse I wurde noch nie erlegt und auch seit 1927 noch niemals im Revier gesichtet. Die Wahrscheinlichkeit einen Hirsch der Klasse I zu sehen und sogar erlegen zu können geht gegen NULL. Hirsche der Klasse II wurden in Zeitraum 2002 bis 3.12.2016 nie gesehen und auch nicht erlegt. Dies ist mit der Abschussstatistik bewiesen. Der letzte Hirsch der Klasse II wurde vor über 20 Jahren erlegt.
Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte war es vor Beginn der Bewegungsjagd am 3.12.2016 sehr sehr unwahrscheinlich, dass überhaupt ein Hirsch erlegt werden könnte, noch einmal wesentlich unwahrscheinlicher ein Hirsch der Klasse II. Ein Hirsch, der im Nachhinein vom Jagdsachverständigen auch nicht eindeutig der Klasse II oder I anhand von äußeren Merkmalen zugeordnet werden konnte, bewertete jetzt die Kommission bei der Trophäenbewertung mit Hirsch der Klasse I. Dieses Waidmannsheil war in höchstem Maße unwahrscheinlich.
Dem Schützen D Sch kamen gleichzeitig 2 gute Hirsche. Den besseren verschonte er und den schwächeren erlegte er mit gutem Schuss.
Der Jagdsachverständige beantwortet in seinem Gutachten die Frage, ob es sich beim erlegten Hirsch nach den äußeren Merkmalen um einen Hirsch der Klasse I oder II handeln würde: ‚der gegenständliche Hirsch hätte von Herrn S D als gut veranlagter Hirsch der Klasse II oder als Hirsch der Klasse I angesprochen werden sollen'. Wenn nicht einmal der Jagdsachverständige aus einem Meter Entfernung zum Geweih nicht eindeutig feststellen kann, ob dieser Hirsch der Klasse I oder der Klasse II zugeordnet werden soll, dann hat es der Erleger vor dem Schuss auch nicht können. Daher trifft ihn keine Schuld. Ich habe für das Jahr 2016 noch keinen rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid, daher kann ich auch keine Auskünfte über mein Einkommen und meine Vermögensverhältnisse machen. In bin unbescholten und habe noch nie eine Verwaltungsstrafe bezahlen müssen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:
Am 3.12.2016 fand eine gebietsübergreifende Bewegungsjagd (Genossenschaftsjagd R, Eigenjagd S, Eigenjagd N) statt. Vor Beginn der Jagd wurden die Jagdgäste durch den Beschwerdeführer nicht über die Abschussverteilung informiert: „Es bestand daher keine Notwendigkeit meine Jagdgäste zu informieren, dass keine weiteren Hirsche mehr geschossen werden dürfen, damit es zu keiner Überschreitung der Abschusszahlen im bewilligten Abschussplan kommt!"
Der Abschussplan 2016/2017 enthält in Spalte C folgende Angaben: 2 Hirsche, 1 Alttier, 1 Einjähriger (weiblich) und 1 Kalb (weiblich).
In dem Anhang zur Spalte D finden sich die Angaben: Kl. III mehrjährig max. 2.

Der Abschussplan 2016/2017 gilt laut Spalte C. Der Abschussplan wurde nicht bescheidmäßig festgesetzt.
Erlegt wurden den Angaben der belangten Behörde zwei Rothirsche der Klasse III am 7.7.2016 und am 3.12.2016 sowie ein Rothirsch der Klasse I am 3.12.2016. Der Beschwerdeführer führte dazu aus, dass beide Rothirsche der Klasse III Schmalspießer seien und nicht zu den mehrjährigen Hirschen gehören würden. Für sie sei eine eigene Spalte im Abschussplan vorgesehen, damit sie gesondert von den Hirschen behandelt werden können.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 50 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz ist der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste gelten die angezeigten oder festgesetzten Abschusszahlen als Mindestabschuss, der nicht unter-, jedoch überschritten werden darf. Beim männlichen Rot- und Rehwild sowie beim weiblichen und männlichen Gamswild jeweils ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr dürfen die Abschussplanzahlen weder unter- noch überschritten werden.

Gemäß § 95 Abs. 1 lit j Oö. Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bzw. 7 über den Abschussplan zuwiderhandelt.

Dem Beschwerdeführer wurde im Spruch des Straferkenntnisses vorgeworfen, seiner Informationspflicht den anwesenden Jagdgästen gegenüber im Hinblick auf die Einhaltung der Abschusszahlen nicht nachgekommen zu sein und damit eine Überschreitung des Abschussplanes beim Maximalabschuss von Rothirschen gebilligt zu haben.

Der Vorwurf beschränkt sich im Kern auf die Unterlassung der Information der anwesenden Jagdgäste betreffend die Abschusszahlen. Durch diese „Nicht-Information“ wurde, nach Ansicht der Behörde, der Abschussplan überschritten.

Das Oö. Jagdgesetz sieht keine Informationspflichten der Jagdgäste hinsichtlich der Abschussplanzahlen vor. Wie die Behörde zutreffend anführt, trifft die Pflicht zur Einhaltung der Abschusszahlen den Jagdausübungsberechtigten, im

gegenständlichen Fall den Besitzer der Eigenjagd, wobei der Jagdausübungsberechtigte auch anwesende Jagdgäste über die Abschussmöglichkeiten nach dem Abschussplan zu unterrichten haben wird.

Da das Oö. Jagdgesetz jedoch keine Verpflichtung der Information über die Abschusszahlen kennt, liegt beim Unterlassen der Information auch keine Verwaltungsübertretung vor. Auf die konkreten Abschusszahlen bzw. das erlegte Wild war daher nicht näher einzugehen.

Das Verwaltungsstrafverfahren war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Festsetzung des Abschussplans ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer